



Zertifizierungsreglement

Verein GEAK

Version vom 01.01.2024

Verein GEAK vertreten durch:

Geschäftsstelle GEAK

Bäumleingasse 22

4051 Basel

T 061 205 25 60

info@geak.ch

www.geak.ch

Inhalt

1.	Zweck	3
2.	Ergänzende Bestimmungen	3
3.	Zertifizierungsanforderungen	3
4.	Fehlende Berufserfahrung / Auflage zum Mentoring	4
5.	Zertifizierungsorgan	5
6.	Bewerbungsform	5
7.	Zertifizierungsverfahren	6
8.	Rekursmöglichkeit	7
9.	Gültigkeit und Erhalt der Zertifizierung	7
10.	Rezertifizierung	7
11.	Zertifizierungsgebühr	7
12.	Zahlungskonditionen	8
13.	Qualitätssicherung	8
14.	Weitere Bestimmungen	8
15.	Inkrafttreten	9
16.	Anhang	9
	16.1. Bewerbungsformular	9
	16.2. Musterbewerbung	9
	16.3. Mentoring	9
	16.4. Mentoringnachweis	9

1. Zweck

Dieses Zertifizierungsreglement stellt einen geordneten, einheitlichen Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsprozess für GEAK Expertinnen und Experten sicher.

2. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglements gelten die Bestimmungen des Nutzungsreglements, in seiner jeweils aktuellen Fassung, und der weiteren Grundlagendokumente und Reglemente, in der gemäss Nutzungsreglement festgelegten Rangfolge. Sie sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

3. Zertifizierungsanforderungen

Die Zertifizierung von GEAK Expertinnen und Experten ist personenbezogen. Für die Zertifizierung müssen die Kandidierenden ihre Fachkompetenzen aus einer **Kombination** von Aus- oder Weiterbildung **und** Berufserfahrung in folgenden Bereichen nachweisen können:

- Architektur/Bautechnik/Gebäudehülle
- Bauphysik
- Gebäudetechnik

Nebst der Kernkompetenz, in der Regel in einem der drei aufgeführten Bereiche, ist eine qualifizierte Aus- oder Weiterbildung in dem oder den weiteren Fachbereichen erforderlich. Die Weiterbildung setzt voraus, dass in der Erstausbildung bauliche Grundkenntnisse erworben wurden (Bauhaupt- oder Ausbaugewerbe).

Der Nachweis der Fachkompetenzen ist mit entsprechenden Diplomen und/oder **Zertifikaten** zu erbringen.

Folgende Aus- und Weiterbildungen werden z.B. berücksichtigt:

- Ing. HLK, Ing. FH mit MAS oder Nachdiplom im Bereich Energie (+ Bau)
- Diplomierte Energieberaterin/Haustechnikplanerin / diplomierter Energieberater/Haustechnikplaner FA/TS (z.B. suissetec, Polybau, FH)
- Zusatzausbildung wie diverse CAS-Module oder MAS EN BAU
- Vom Verein anerkannte branchenspezifische Weiterbildungen (z.B. suissetec, Polybau oder Minergie)

Bei der Zertifizierung wird auch die Berufserfahrung in der Schweiz berücksichtigt, z.B.:

- 2 Jahre Berufserfahrung im Gebäudebereich in den letzten 5 Jahren
- Nachweisliche Mitwirkung bei der Erstellung von GEAK
- Regelmässige und erfolgreiche energietechnische Nachweise für Bauvorhaben
- Kompetenznachweis oder Bestätigung von anerkannten Arbeitgebern oder öffentlichen Stellen (z.B. Kantonalen Energiefachstellen).

Mit diesen Anforderungen werden die Kompetenzen der GEAK Expertinnen und Experten für folgende Tätigkeiten sichergestellt:

- Energetische Bestandesaufnahme von Gebäuden
- Beratung zur energetischen Sanierung von Gebäuden

Die eingereichten Unterlagen müssen eine umfassende Beurteilung der/des Gesuchstellenden zulassen. Die Bewerbungsgrundlagen werden einzig hinsichtlich der erforderlichen Fachkompetenzen und in Hinsicht auf die Haupttätigkeiten der GEAK Expertinnen und Experten beurteilt.

Äquivalenzen von im Ausland erfolgten Aus- und Weiterbildungen sind von den Kandidierenden selbst nachzuweisen.

4. Fehlende Berufserfahrung / Auflage zum Mentoring

Für Kandidierende, welche eine unzureichende Berufserfahrung haben oder die geforderte Dokumentation zur spezifischen Berufserfahrung gemäss Bewerbungsformular nicht nachweisen können, kann der Verein GEAK ein Mentoring verlangen.

Eine GEAK Expertin / ein GEAK Experte kann eine Fachperson, die sich zertifizieren lassen möchte, bei der Erstellung ihrer ersten GEAK Publikationen unterstützen. Die GEAK Expertin / der GEAK Experte übernimmt dabei die Rolle der Mentorin / des Mentors, die noch nicht zertifizierte Fachperson die der Mentee / des Mentees. Von der Besichtigung über die Erarbeitung der Dokumente mit dem GEAK Tool bis zur abschliessenden Besprechung mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber arbeiten die beiden zusammen. Die/der Mentee soll hierbei vom Wissen und von der Erfahrung der GEAK Expertin / des GEAK Experten profitieren können.

Die Geschäftsstellen entscheiden aufgrund der Prüfung des Dossiers über eine Aufnahme ins Mentoring-Programm.

Auf allen GEAK Dokumenten müssen sowohl Mentee als auch Mentorin/Mentor als verfassende Person des Dokumentes angegeben werden. Für die Richtigkeit des Ausweises resp. des Beratungsberichts bürgt jedoch ausschliesslich die Mentorin / der Mentor, was mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt wird. Die Rechte und Pflichten gemäss Zertifizierungsvertrag sind stets einzuhalten. **Die abschliessende Qualitätskontrolle wird als ordentliche Qualitätssicherung des Mentors (Expertin bzw. Experte) gewertet.**

Die Anforderungen und der Ablauf des Mentorings sind im Anhang 16.3 Mentoring beschrieben.

5. Zertifizierungsorgan

Die Zertifizierung der GEAK Expertinnen und Experten wird von den regionalen Geschäftsstellen GEAK-CECB-CECE sichergestellt. Die Bewerbung ist entsprechend bei diesen Geschäftsstellen einzureichen.

6. Bewerbungsform

Die Bewerbung ist anhand der vorgegebenen Bewerbungsvorlagen zu verfassen (Anhang). Sie kann unter der Privat- oder Firmenadresse erfolgen. Die Bewerbung ist von den Kandidierenden persönlich einzureichen.

Die Bewerbung ist in Form eines einzigen PDF-Dokuments als Anhang einer E-Mail einzureichen.

Jede Bewerbung muss ein komplettes Dossier umfassen, unabhängig davon, ob es eine Erstbewerbung oder Wiederbewerbung ist, und unabhängig von vorgängigen Weiterbildungen. Wichtig sind die Erkennbarkeit der bisherigen beruflichen Tätigkeiten und der Verlauf der Ausbildungen und Weiterbildungen.

Jedes Bewerbungsdossier muss folgende Unterlagen enthalten:

- Bewerbungsformular, lesbar ausgefüllt (Anhang)
- Lebenslauf
- Diplome/Zertifikate der Aus- und Weiterbildungen
- Referenzobjekte

Um allfällig vorhandene Erfahrungen in Bezug auf Energieberatung/Energienachweise zu belegen, müssen von den Kandidierenden erstellte Energieberichte, Energienachweise, bauphysikalische Berechnungen usw. eingereicht werden. Es muss klar ersichtlich sein, dass die/der Kandidierende diese erstellt hat. Es müssen mindestens 3 verschiedene Referenzobjekte mit jeweils ca. 5 Seiten vorgelegt werden. Diese Referenzen sollten möglichst das ganze Spektrum der bisherigen Arbeit der/des Kandidierenden abbilden.

Die Berichte enthalten im optimalen Fall:

- Ausgangslage
- Analyse Ist-Situation
- Vorgehensberatung
- Wärmedämmung
- Wärmeerzeugung
- Elektrizität
- Energiesparpotenzial
- Massnahmenkatalog
- Kostenschätzung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Förderprogramme

Zusätzliche Unterlagen (Arbeitszeugnisse, Empfehlungen usw.), welche für die Beurteilung einer Bewerbung vorteilhaft wären, können ebenfalls eingereicht werden.

7. Zertifizierungsverfahren

Kursiv geschriebene Schritte werden vom Verein GEAK erbracht.

Schritt 1	Einreichung Bewerbung	Fristen
<i>Schritt 2</i>	<i>Prüfung der Bewerbung und Stellungnahme (Zusage oder Absage) des Zertifizierungsorgans</i>	<i>Frist: 30 Tage</i>
Schritt 3 (nur bei Zusage)	Teilnahme der/des Kandidierenden an einer GEAK Tool Schulung	Frist: ca. 3 Monate. Abhängig von der Region. Mehr Information direkt bei den Geschäftsstellen
Schritt 4	Zahlung der Zertifizierungsgebühr (inkl. GEAK Tool Schulung) und Unterzeichnung des zugestellten Zertifizierungsvertrags	
Schritt 5a (im Falle Mentoring)	Erfüllung vom Mentoring und Einreichung des Mentoring-Nachweises beim Zertifizierungsorgan	
<i>Schritt 5b (im Falle Mentoring)</i>	<i>Prüfung des Mentoring-Nachweises inkl. Publikationen vom Zertifizierungsorgan</i>	<i>Frist: 30 Tage</i>
<i>Schritt 6 (bei Zahlungs- und Zertifizierungsvertragseingang)</i>	<i>Freischaltung der Zugänge zum GEAK Tool</i>	<i>Frist: 10 Tage</i>
Schritt 7	GEAK Dokumente können publiziert werden	

Schritt 2 dieses Prozesses kann iterativ sein, weitere Prüfgrundlagen können nachgefordert werden.

Die GEAK Tool Schulung besteht aus einem Pre-Learning und einem Präsenzunterricht (GEAK Tool Schulungskurs).

Der Präsenzunterricht kann ebenfalls im Rahmen von Weiterbildungsangeboten Dritter (z.B. FH, Polybau, suissetec) erfolgen. Die Schulung kann vor oder nach Einreichung der Bewerbung absolviert werden. Das Pre-Learning muss in diesem Fall auch absolviert werden. Das Pre-Learning sowie der Präsenzunterricht müssen mit erfolgreichen Abschlusstests abgeschlossen werden.

Falls die Bewerbung nach dem GEAK Tool Schulungskurs erfolgt, muss sie innert einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss des Kurses beim Zertifizierungsorgan eingereicht werden.

Der Präsenzunterricht muss von vom Verein GEAK anerkannten Dozierenden durchgeführt werden, welche direkt von der Weiterbildungsveranstalterin / vom Weiterbildungsveranstalter beauftragt werden. Eine Liste der anerkannten Dozentinnen und Dozenten ist in der jeweiligen GEAK Geschäftsstelle erhältlich.

8. Rekursmöglichkeit

Ist eine Kandidatin / ein Kandidat mit der Ablehnung ihrer/seiner Bewerbung nicht einverstanden, so kann sie/er bei der Geschäftsleitung des Vereins GEAK innert 30 Tagen einen Rekurs schriftlich einreichen. Die Geschäftsleitung entscheidet endgültig – unter Vorbehalt einer späteren Neubewerbung durch die Kandidatin / den Kandidaten.

9. Gültigkeit und Erhalt der Zertifizierung

Die Gültigkeit der Zertifizierung ist unbefristet, sofern die GEAK Expertin / der GEAK Experte alle zwei Jahre mindestens 2 GEAK Erstpublikationen ausgestellt und mindestens 1 Weiterbildung des Vereins GEAK besucht hat.

Die Zertifizierung erlischt automatisch, wenn die GEAK Expertin / der GEAK Experte **innert einer Zeitperiode von 24 Monate** diese Anforderungen nicht einhält.

10. Rezertifizierung

GEAK Expertinnen und Experten, welche nach einem längeren Unterbruch die GEAK Zertifizierung wieder beantragen möchten, können sich rezertifizieren lassen. Der Prozess und die Bedingungen sind analog der Erstzertifizierung.

11. Zertifizierungsgebühr

Die Prüfung einer Bewerbung ist kostenlos. Die Zertifizierung und Registrierung als GEAK Expertin / GEAK Experte ist kostenpflichtig. GEAK Expertinnen und Experten, die ihre Registrierung gekündigt oder aufgegeben haben, können sich auf Antrag hin zu einer reduzierten Gebühr wieder zertifizieren lassen.

Die nachfolgend publizierten Gebühren und Zahlungskonditionen sind inklusive Mehrwertsteuer.

Prüfung einer Bewerbung	kostenlos
Zertifizierung einer neuen GEAK Expertin / eines neuen GEAK Experten	CHF 2000.–
Pre-Learning und GEAK Tool Schulungskurs	CHF 450.–
Rezertifizierung einer/eines bereits früher zertifizierten GEAK Expertin / GEAK Experten inkl. Pre-Learning und GEAK Tool Schulungskurs	CHF 500.–

12. Zahlungskonditionen

Die Gebühr ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Die letzten Schritte des Zertifizierungsverfahrens, im Speziellen die Freischaltung des Zugangs zum GEAK Tool, werden nur bei bezahlter Gebühr ausgelöst. Bei Nichtbezahlung der Gebühr trotz zweifacher Mahnung kann die Zertifizierung entzogen werden.

13. Qualitätssicherung

Der Verein GEAK führt auf Grundlage der Artikel 4 (Sorgfaltspflicht) und 7 (Sanktionen) des Zertifizierungsvertrags und des Produktreglements inklusive seiner Anhänge regelmässige und umfassende Qualitätskontrollen durch.

Ziel dieser Qualitätssicherung ist die Sicherstellung einer möglichst hohen, lückenlosen Qualität aller zertifizierten Expertinnen und Experten. Die Auswahl der Experten und Expertinnen erfolgt dabei überwiegend zufällig.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden mehrere Publikationen einer Expertin / eines Experten von erfahrenen Fachpersonen hinsichtlich der Einhaltung aller Vorgaben aus dem Produktreglement und dessen Anhängen überprüft. Die Qualitätssicherung erfolgt in drei Stufen:

1. Als Ergebnis der Prüfung erhält der Experte / die Expertin ein Mitteilungsschreiben mit der Beurteilung über alle Publikationen in drei Kategorien (erfüllt, teilweise erfüllt, Aufforderung zur Qualitätssteigerung) sowie detaillierte Anmerkungen zu den einzelnen Publikationen mit Vorschlägen zur Verbesserung.
2. Experten und Expertinnen mit einer Aufforderung zur Qualitätssteigerung in der ersten Prüfungsrunde werden nach Vorliegen neuer Publikationen erneut geprüft. Fällt auch die zweite Prüfung negativ aus, findet ein Gespräch statt, i.d.R. im Beisein der verantwortlichen kantonalen Energiefachstelle.
3. Fällt auch das Ergebnis der dritten Prüfung negativ aus, wird der Zertifizierungsvertrag nach Artikel 7 aufgelöst, in der Regel für eine Dauer von 1 bis 2 Jahren. Anschliessend ist eine erneute Zertifizierung entsprechend den Reglementen und allfälligen Auflagen möglich.

14. Weitere Bestimmungen

Insbesondere folgende Bestimmungen des Nutzungsreglements sind ergänzend zu berücksichtigen:

- Sanktionen/Verstösse gegen das Reglement
- Haftung und Gewährleistung
- Reglementänderungen in Schriftform
- Allfällige Ungültigkeit von Bestimmungen
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 08.11.2023 vom Vorstand des Vereins GEAK genehmigt und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

16. Anhang

Folgende auf der Website verfügbaren Dokumente sind integraler Bestandteil des Zertifizierungsreglements:

16.1. Bewerbungsformular

16.2. Musterbewerbung

16.3. Mentoring

16.4. Mentoringnachweis